

des Halters benutzt, so ist er anstelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet, es sei denn, dass der Benutzer vom Halter für den Betrieb des Transportmittels angestellt worden ist oder wenn ihm das Transportmittel vom Halter überlassen worden ist. Ausgehend vom Normzweck gilt als Besitzer des Kfz die Person, die ausgehend vom rechtlichen Grund die faktische Gewalt über die Sache besitzt. Im vorliegenden Fall wurde dem sog. Benutzer das Kfz nach dem Willen des Halters übergeben. Das würde den Empfänger der Sache tatsächlich zum rechtmäßigen Besitzer machen. Die Norm meint aber nicht den unmittelbaren Besitzer, sondern den Benutzer, der die Sache gemäß dem Willen des Eigentümers bekommen hat. Darin liegt nämlich die Besonderheit des Institutes der Kfz-Halter-Gefährdungshaftung, dass hier nämlich die Haftung auf diejenige Person (Halter) auferlegt werden kann, die tatsächlich keinen Schaden verursacht hat. Dem Beschädigten bleibt sein Recht beibehalten nach Art. 999 GZGB gegen diejenige Person vorzugehen, die den Schaden tatsächlich schuldhaft verursacht hat. Nach der Auffassung des Revisionsgerichtes hat das Berufungsgericht Art. 999 GZGB unrichtig ausgelegt, indem es die Haftung vom Eigentümer der Sache abgewiesen hat. Nach der Auffassung des OGH, wenn der Benutzer des Kfz mit dem Willen des Halters benutzt, wird er als rechtmäßiger Besitzer angesehen, nicht aber als Besitzer iSv Art. 999 I oder 1555 III GZGB, sondern als Benutzer nach Art. 999 IV 3 GZGB, der von der zivilrechtlichen Haftung für den zugefügten Schaden freigestellt wird. Die vom Gericht entwickelten Grundsätze sind ziemlich verschwommen. es ist nicht ganz klar wann im Falle des rechtmäßigen Besitzer Art. 999 I GZGB und wann Art. 999 IV 3 GZGB zur Anwendung kommt. „Der rechtmäßige Besitzer und zugleich der Benutzer“-Lösung stellt eine Vorwegnahme von Ergebnissen ohne reale Prüfung von Voraussetzungen dar, was in jedem Fal-

le einer Kritik zugänglich ist. Das Revisionsgericht hat festgestellt, dass die Entscheidung des Berufungsgerichtes nicht vollkommen begründet war, weswegen dieses die Sache erneut, diesmal im Rahmen der Klage gegen den Eigentümer und der Prüfung von seiner faktischen und rechtlichen Gründen behandeln sollte.

Aleksandre Tedoradze

► 3 – 4/2020

Das Prinzip des Vorrangs des Inhalts gegenüber der Form bei der Tätigkeit von Steuerbehörden

Art. 54, 56, 60, 81, 521 GZGB

Art. 73 IX b) des Steuergesetzes

OGH, Besch. v. 18 Juli 2018 № 8b-854-846 (3-16)

Das Prinzip des Vorrangs des Inhalts gegenüber der Form gilt nicht im Falle des rechtmäßigen Geschäftes.

Die Steuerbehörde ist verpflichtet im Rahmen des Verwaltungsverfahrens den wirklichen Willen der Parteien zu erforschen und ist zur Umdeutung des Geschäftes nur dann befugt, wenn es höchstwahrscheinlich ist, dass im konkreten Fall ein Scheingeschäft oder ein Willensmangel vorliegt.

Der Wunsch des Steuerzahlers möglichst wenige Steuern zu bezahlen ist als natürlicher Wille zu respektieren und sollte nicht automatisch

die Umdeutung des Geschäftes nach sich ziehen.

(Die Leitsätze des Verfassers)

I. Problemstellung

Zwischen dem Wirtschafts- und nachhaltigen Entwicklungsministerium Georgiens und einer GmbH wurde ein Vertrag bezüglich der Übergabe der Immobilien ohne Gegenwert und ein Kaufvertrag abgeschlossen. Laut dem Vertrag hat die GmbH an das Ministerium Tifliser-Immobilie (359.4 Quadratmeter) unentgeltlich zu übertragen, dafür hat das Ministerium mittels des direkten Einkaufsvertrages in das Eigentum von GmbH die Fläche von 456.31 K/m übertragen und auf diese Fläche „angehängte“ andere Flächen, deren Privatisationswert 10000 USD überragte.

Die Erforderlichkeit von oben erwähnten geschäftlichen Manipulationen war dadurch verursacht, dass die damalige Gesetzgebung einen Tausch von staatlichem Eigentum gegen das Eigentum von Privaten nicht vorsah, der Staat aber für eigene Tätigkeiten ein Bedürfnis an dem im Eigentum der GmbH stehenden Fläche hatte. Somit hatten die Parteien sich geeinigt, diesen, unentgeltlichen Eigentumsübertragungsvertrag gegen die formell entgeltliche Übertragung eines anderen Eigentumsvertrages abzuschließen.

Das Einkommensamt hat die beiden Rechtsgeschäfte als Tauschverträge eingestuft und gem. Art. 161 VII, 18 X des Steuergesetzbuches wurde auf die GmbH eine Einkommenssteuerpflicht auferlegt. Die Steuerbehörde hat sich bei der Umdeutung dieser Transaktion auf Art. 73 IX b) des Steuergesetzbuches gestützt, wonach die Behörde befugt ist, nach Art und Inhalt des Vorganges die rechtliche Qualifikation des Geschäftes zu ändern, wenn die Form diesem Inhalt nicht entspricht. Nach dem Einkommensamt ent-

sprach das Geschäft einem Austauschvertrag (Austausch der Eigentumsrechte an den Immobilien), was unter den Art. 521 GZGB fiel (Tauschvertrag).

Nach Art. 73 IX b) des Steuergesetzbuches äußerte sich die Behörde zu der Sache soweit hin, dass die Anwendung von diesem Artikel nur dann beschränkt werden kann, wenn der Vorgang gar keine inländischen Regulierungen unterstellt ist, d. h. Art des Geschäftes gänzlich außer gesetzliche Regulierung gelassen worden ist. Im vorliegenden Fall war es nach dem GZGB ein Abschluss des Tauschvertrages und die Durchführung der „Transaktion“ ohne weiteres zulässig. Somit wurde seitens des Überwachungsorgans das Geschäft auch so umgedeutet.

II. Zusammenfassung der Entscheidungsgründe

Der OGH teilte die Entscheidungsgründe des Berufungsgerichtes nicht, das befunden hat, dass hier keine unentgeltliche Übertragung vorlag (was nach der zur Zeit der Durchführung des Vorgangs geltenden Gesetzgebung nicht versteuerbar gewesen ist und als solches bleibt), sondern ein nach Art. 521 I GZGB vorgesehener Tausch, wonach jede Partei des Vertrages als Käufer der empfangenen und Verkäufer der weggegebenen Sache angesehen wird. Somit war die Behörde befugt wegen der Diskrepanz von Form und Inhalt die erstere dem letzteren anzupassen und das Geschäft umzudeuten.

Das Revisionsgericht hat die vorliegenden Argumente nicht berücksichtigt und in Form seiner „wichtigen Anmerkung“ zum Art. 73 IX b) des Steuergesetzbuches eine Stellung getroffen. Nach der Auffassung des Revisionsgerichtes, findet im vorliegenden Fall der vorliegende Artikel keine Anwendung, wenn die Parteien ein rechtmäßiges Geschäft schließen und von der gewählten Form und Inhalt mit dem geltenden Recht

übereinstimmt. Zur Umdeutung des Rechtsgeschäftes ist die Steuerbehörde nur nach Erforschung vom realen Willen der Parteien befugt und nur dann, wenn ein Scheingeschäft oder/und Willensmängel seitens dieser Parteien vorliegt. Somit ist unter Berücksichtigung der Form und Inhalt eines Vorgangs seine Umdeutung nur dann zulässig, wenn dieser Vorgang seinem Wesen nach dem Gesetz widerspricht (die Parteien haben ein nichtiges Geschäft geschlossen). Im vorliegenden Fall hat das Gericht befunden, dass der Staat über das Eigentum im Rahmen des Art. 6 des "Gesetzes über die Privatisierung von Staatseigentum" verfügt hat, dass die Formen dieser Privatisierungsregelte: Konkurs, Versteigerung, Pacht- und Vorkaufsrecht, direkter Einkauf. Das Gericht machte auf den folgenden Umstand aufmerksam, dass "nach den Regeln der Privatisierung durch direkten Einkauf, bei der Privatisierung von Staatseigentum Käufe erst dann das Eigentum erlangt wird, wenn er denn Preis gänzlich bezahlt hat, Eigentumsunterlagen auf seinen Namen aufgestellt sind und das Eigentum im öffentlichen Register bzw. im entsprechenden Registrierungsamt eingetragen worden sind. In dem Falle, wenn der Käufer bestimmte Pflichten erfüllen sollten, erwarb er das Eigentum nur nach Erfüllung von diesen Pflichten. "Eben ausgehend von diesem Umstand hat das Gericht befunden, dass es sich hierbei um einen bedingten Kaufvertrag und nicht um einen Tauschvertrag handelte - Eintritt von der durch den Vertrag vorgesehenen Rechtsfolge war von einer Bedingung abhängig.

Nach der Ansicht des Gerichts war der Vertrag nicht nur zum Schein, d. h. ohne Absicht entsprechender rechtlicher Folgen hervorzurufen (Art. 56 I GZGB), abgeschlossen worden. Das Gericht stellte auf das notwendige Zeichen des Scheingeschäftes ab: Keiner von den Parteien solle den Eintritt von wahren Rechtsfolgen wünschen haben und gewöhnlicherweise sie haben sie kei-

ne Absicht einen Dritten (der konnte sowohl der Gläubiger als auch der Staat sein) zu täuschen. Im vorliegenden Fall waren selbst die staatlichen Organe die Einleiter des Vorgangs mit diesem Inhalt und Form und es darf von der Steuerhinterziehung nicht gesprochen werden. Das Gericht fand, dass hier auch kein verdecktes Geschäft vorlag, das eine Unterart des Scheingeschäftes darstellt, d. h. der Fall in dem die Parteien zwar den Eintritt von Rechtsfolgen wünschen aber mit der gewählten Form und Inhalt, mit denen sie den Vertrag abgeschlossen haben. Da das Gericht hier kein Scheingeschäft erkannt hat, wurde der Vorgang wurde nicht als verdecktes Geschäft eingestuft und dementsprechend fand Art. 56 II GZGB, als Spezialregel für das verdeckte Geschäft, keine Anwendung.

Das Gericht ist auch auf die Wesenszeichen des Tauschvertrages eingegangen und fügte hinzu, dass in Tauschverhältnissen ein „natürlicher“ Tausch zwischen zwei gleichwertigen Sachen stattfindet und beide Vorgänge im Rahmen eines einheitlichen Geschäftes vereinbart und vollzogen werden. Im vorliegenden Fall hat das Gericht die erwähnten Vorgänge als Ausdruck des privatautonomen Willens gewertet, wodurch die Parteien jede durch das Gesetz nicht verbottene Form wählen dürfen. Im Einzelnen heißt das, dass die Person im Rahmen privatautonomer Willensäußerung selbst die Risiken der Verfügung über ihr Vermögen bewerten soll. Gemäß der Auffassung des Gerichtes haben hier die Parteien die Möglichkeit genutzt: „im Rahmen voneinander unabhängiger Verträge ihre durch die Vertragsfreiheit gewährleisteten Rechte durchzusetzen“. Somit ist das von ihnen geschlossene Geschäft rechtmäßig und wirksam.

Beachtlich ist der Hinweis des Gerichtes, dass der Zweck weniger Steuern zu bezahlen nicht immer auf ein Scheingeschäft hindeutet. Im Gegensatz dazu, ist die sog. Steuer- Optimierung

durch gesetzlich zulässige Mitteln eine ganz normale Erscheinung. Wäre das nicht so, dann sollte der Steuerzahler von dem Wunsch geleitet werden möglichst hohe Steuern zu zahlen und seine eigenen Interessen zu vernachlässigen. Somit dürfen die Parteien diese gesetzlich zulässige Form des Geschäftes wählen, ohne sich damit haftbar zu machen, wobei hier kein Spielraum für die Umdeutung seitens der Steuerbehörde besteht.

III. Stellungnahme

1. Die Nichtigkeit des Geschäftes als notwendige Voraussetzung für das Prinzip, wonach der Inhalt einen Vorrang gegenüber der Form haben soll

Die Umdeutung des Vorgangs seitens der Steuerbehörden bedeutet, dass das Geschäft ungeachtet seiner äußeren Erscheinung (Form), sondern nach seinem Inhalt zu qualifizieren ist. Etwa wenn die Parteien einen Erdbauvertrag geschlossen haben, ist die Steuerbehörde befugt den Vorgang als Sachlieferung zu qualifizieren. Der Verwaltungsbehörde solche Rechte zu verleihen, könnte einerseits als Eingriff in das Prinzip der Privatautonomie gewertet werden, wonach den Parteien das Recht gegeben ist jegliche, sogar im GZGB nicht vorgesehene Geschäfte abzuschließen. Diese Sichtweise dürfte auch auf die Praxis des Steueramtes gestützt werden, die in jedem Fall, wenn die Parteien das Geschäft mit dem Zweck der Minderung von Steuerpflichten geschlossen haben, brachte das Prinzip „des Vorrangs des Inhaltes gegenüber der Form“ zur Anwendung. Diese Methode verwendete die Verwaltungsbehörde auch dann, wenn das Geschäft (Kauf, Schenkung, in Baugenossenschaft die Einbringung der Dienstleistungen statt des Grundstückes usw.) seinem Wesen nach als Austauschverträge zu qualifizieren sind, die durch MwSt. zu

besteuert werden sollten. Hierbei machte die Verwaltungsbehörde keine wirkliche Erforschung des Willens der Parteien und ihre Argumentation stützte sich nur darauf, dass die Parteien mit dem Geschäft den Zweck verfolgten weniger Steuern zu zahlen.

In juristischer Literatur hat sich diese Auffassung durchgesetzt,¹ dass das Prinzip des Vorrangs des Inhaltes gegenüber der Form im Falle von rechtmäßigen Geschäfte nicht zur Anwendung gebracht werden kann, was hier das Gericht vollkommen eigen getan hat. Das Gericht hat auch hinzugefügt, dass der Inhalt des Geschäftes ausgehend von seiner Form primär durch das Gesetz bestimmt wird und nicht seitens der Steuerbehörde oder der Steuergesetze bestimmt wird. D. h., dass im Falle, wenn Steuerorgane einen Pachtvertrag als Lieferungsvertrag qualifiziert, die Verwaltungsbehörde beweisen soll, dass das durch die Parteien geschlossene Geschäft die Erfordernisse dieses Lieferungsvertrages gerecht geworden ist, was wiederum durch Zivilgesetzgebung bestimmt wird.

2. Die Änderung der Qualifikation eines Geschäftes und dessen Umdeutung

Beachtenswert ist die Ähnlichkeit zwischen den Art. 73 IX b) des Steuergesetzbuches und Art. 60 GZGB. Nach Art. 60 GZGB, verursacht die Nichtigkeit eines Teils des Rechtsgeschäftes nicht die Nichtigkeit des anderen Teils, wenn anzunehmen ist, dass das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen worden wäre. D. h., wenn drei Voraussetzungen kumulativ vorhanden sind: 1. Nichtiges Geschäft; 2. das Geschäft soll den Erfordernissen für eine anderes Geschäft gerecht werden; 3. Die Parteien möch-

¹ L. Nadaraia, Z. Rogava, K. Rukhadye, B. Bolqvadye, Kommentar zum Steuergesetz des Georgiens, Buch I, Tbilisi 2012, Kommentar zum Art. 73 IX (auf Georgisch).

ten, dass dieser andere Vertrag wirksam bleibt. Eine Umdeutung findet dabei nicht statt, wenn der Vertrag wegen Willensmängel (Täuschung, Irrtum, Zwang) angefochten wurde und aufgrund dessen nichtig ist.² In diesem Fall darf durch die Umdeutung der Willensmangel nicht umgegangen werden. Ungeachtet der Tatsache, dass in beiden Normen von dem nichtigen Geschäft gesprochen wird und von einem neuen (andere) Geschäft, das an seine Stelle treten soll, besteht auch ein bedeutsamer Unterschied zwischen diesen Beiden – bei der Änderung der Qualifikation seitens der Steuerbehörde, soll von den oben angegebenen drei Voraussetzungen nur die erste Voraussetzung vorhanden sein. Daneben soll die von der Verwaltungsbehörde gewählte Qualifikation dem geltenden Recht entsprechen (Voraussetzungen eines anderen Geschäftes gerecht werden). Was die dritte Voraussetzung angeht – Wille der Parteien (bezüglich der Wirksamkeit eines anderen Geschäftes), ist dies keine Voraussetzung von Art. 73 IX b) des Steuergesetzbuches. Diese zwei Vorschriften werden durch den Normzweck und den Ergebnissen, die bei deren Anwendung entstehen voneinander getrennt. Zweck der Umdeutung ist es die Stabilität des Rechtsverkehrs zu gewährleisten und eben deswegen gewährt der Gesetzgeber den Parteien die Möglichkeit, trotz des Irrtumes (Abschluss eines nichtigen Rechtsgeschäftes) im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu bleiben. Somit wird das Rechtsgeschäft bei der Umdeutung des Geschäftes umgestellt um private rechtliche Zwecke zu erreichen, was über die im Steuergesetzbuch vorgesehenen Änderung der Qualifikation des Geschäftes nicht gesagt werden kann. In diesem letzten Fall wird ein anderes Geschäft benutzt nur um steuerrechtliche Ziele zu erreichen und erzeugt keine zivilrechtlichen Wirkungen (z. B.

² Chanturia in Chanturia (Hgrs.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch I, 2017, Art. 60 Rn.6 (auf Georgisch).

wenn der Pachtvertrag durch die Steuerbehörde als Kauf qualifiziert wurde, kann die eine Partei von der anderen nicht fordern, dass diese bei ihr das Eigentum belässt). Ausnahme bildet der Fall des verdeckten Geschäftes, wo die Regel des verdeckten Geschäftes gelten.

3. Rechtswidrige/sittenwidrige Geschäfte und Art. 73 IX b) des Steuergesetzbuches

Es ist wichtig in Fällen der rechtswidrigen/sittenwidrigen Geschäften die Möglichkeit der Anwendung von Art. 73 IX b) des Steuergesetzbuches zu thematisieren. Das in Art. 54 GZGB geregelte rechtswidrige Geschäft beschränkt die Privatautonomie. Das Geschäft ist nämlich nichtig, wenn es im Widerspruch mit dem Gesetz, der öffentlichen Ordnung oder mit den Sitten steht. Die Wirksamkeit des Geschäftes wird nicht nur in Bezug auf das GZGB überprüft, sondern auf alle restlichen Gesetze und andere normativen Akten.³ Das Rechtsgeschäft, das unter den Art- 54 GZGB fällt erzeugt keine Wirkungen sowohl unter den Parteien, als auch gegenüber von Dritten. Das Geschäft ist von Anfang an nichtig und kann durch niemand wieder wirksam gemacht werden; weder durch die Parteien, noch durch die Einwilligung seitens der staatlichen Behörden oder eines Gerichtsurteils. Das Gesetz sieht keine Wiedergutmachung des nichtigen Vertrages vor.⁴ Als Beispiele dürften angeführt werden die Entscheidungen von georgischen Gerichten, in welchen die Kreditgeschäfte, bei denen der Zinssatz den gewöhnliche Zinssatz am Markt deutlich übersteigt nichtig befunden wurden, sowie Geschäfte, die unter Zwang ge-

³ Chanturia in Chanturia (Hgrs.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch I, 2017, Art. 54 Rn.2 (auf Georgisch).

⁴ Chanturia in Chanturia (Hgrs.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch I, 2017, Art. 54 Rn.7 (auf Georgisch).

geschlossen wurden.. In all diesen Fällen bleibt kein Platz für die Anwendung des Prinzips des Vorrangs des Inhaltes gegenüber der Form, da die von den Parteien gewählte Form formell dem geltenden Recht nicht widerspricht, seinem Wesen nach aber gegen die öffentliche Ordnung oder Sittennormen verstößt und eine Qualifikationsänderung hier unzulässig ist. In der Regel sind die Geschäfte, die mit dem Zweck der Steuerhinterziehung geschlossen werden rechtswidrig. Aber mit diesem Zweck können die Parteien auch Schein- und verdeckte Geschäfte abschließen. Somit kann es sich im Fall von Art. 218 des Steuergesetzbuches (Steuerhinterziehung) sowohl um rechtswidrige als auch um Scheinn- und verdeckte Geschäft handeln.

Im Unterschied zur Steuerhinterziehung führt der Zweck weniger Steuern zu bezahlen nicht immer die Nichtigkeit des Geschäftes nach sich. Nach der Rechtspraxis vom OGH dürfen die Parteien nicht nur deswegen haftbar gemacht werden, dass sie eine gesetzlich zulässige Form gewählt haben, um damit die gesetzlich zulässige Möglichkeit, wenige Steuer zu bezahlen, in Anspruch nehmen zu dürfen.

Trotzdem darf dagegen gesagt werden, dass es unzulässig ist diese Argumentation, im konkreten Fall zur Geltung zu bringen. Aus den faktischen Umständen der Sache wird es eindeutig, dass die Parteien gar nicht von dem Wunsche geleitet worden sind, weniger Steuern zu bezahlen. Insbesondere dann, wenn einer der Parteien als der Staat auftrat. Der einzige Grund für die Entstehung dieses Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien war der Austausch des Vermögens, was nach damaligen Recht unmöglich gemacht worden war. Damit sollte das Gericht vor allem beurteilen und sich damit beschäftigen, den wirklichen Willen der Parteien zu erforschen, ob das Geschäft ein Umgehungsgeschäft (von damals geltenden Vorschriften) gewesen ist.

4. Der Willensmangel als Voraussetzung für die Anwendung des Prinzips des Vorrangs des Inhalts gegenüber der Form

Wie oben bereits angeführt wurde, hat sich das Gericht die Literaturauffassung zum Art. 73 IX b) des Steuergesetzbuches vollkommen zu Eigen gemacht. Nach der Gerichtsentscheidung, nämlich dass die Qualifikationsänderung nur im Falle von nichtigen, mit dem Willensmangel behafteten Geschäft, darunter auch für das verdeckte Geschäfte zur Anwendung gebracht werden darf. Art. 73 IX b) des Steuergesetzbuches darf dagegen nicht angewandt werden, wenn der Vertrag durch Täuschung oder Zwang geschlossen worden ist. Nämlich in dem Falle, wenn einer von den Parteien entsprechende Beweise anführt, wonach er getäuscht oder gezwungen worden ist. Das Geschäft wird nach der Anfechtung als von Anfang an nichtig empfunden und soll mittels des Bereicherungsrechtes rückabgewickelt werden. Damit wäre im vorliegenden Fall überhaupt kein Geschäft vorhanden gewesen, das versteuert werden sollte und die Steuerbehörde dürfte auch keine Qualifikation ändern. Anders soll der Fall beurteilt werden, wenn es sich um solche Willensmängel handelt, wie Schein- oder verdecktes Geschäft und irrtümlich geschlossene Geschäfte. Hier in diesem Fall darf die Verwaltungsbehörde die Qualifikation ändern.

Das Revisionsgericht hat darauf hingewiesen, dass im Falle der Diskrepanz zwischen dem Inhalt und der Form, die Beweispflicht der Qualifikationsänderung demjenigen Organ obliegt, das diesbezüglich einen Verwaltungsakt verabschiedet hat. Somit sollte die Steuerbehörde folgende Tatsache beweisen: 1. Nur schien der Charakter der von den Parteien gewählter Form (z. B. das Unternehmer hat das Grundstück um der Steuerpflicht zu entgehen an eine Privatperson übereignet); 2. Die Parteien haben ein anderes Ge-

geschäft verdeckt (haben ein Nießbrauchgeschäft geschlossen, um damit ein Kaufvertrag zu verdecken); 3. Es liegt ein irrtümlich geschlossenes Geschäft vor, bei dem die Parteien tatsächlich ein anderes Geschäft abschließen wollten.

5. Steuerpflichtiger Vorgang bei der Qualifikationsänderung von Schein- und verdeckten Geschäfte

Das Scheingeschäft zeichnet sich durch zwei Wesensmerkmale aus: es wird nur zum Schein geschlossen und die Parteien haben nicht den Zweck eine tatsächliche Rechtsfolge hervorzurufen und zu vollziehen verfolgt. Nach der Gerichtspraxis ist es erforderlich, dass die Parteien einstimmig agieren und beiden der Willensmangel bewusst geworden ist. Das Scheingeschäft entspricht formell den Gesetzesanforderungen, aber der Willensmangel stellt denjenigen Wesensmangel dar, was den Eintritt von Rechtsfolgen ausschließt. Die Parteien haben üblicherweise die Absicht einen Dritten (der sowohl der Gläubiger als auch der Staat sein könnte) zu täuschen. Nach der Gerichtsentscheidung ist eine von den Voraussetzungen des Art. 73 IX b) des Steuergesetzbuches das Vorliegen eines Scheingeschäftes. In einem solchen Fall soll die Steuerbehörde bei ihrer Qualifikationsänderung das nichtige Geschäft gar nicht beachten und die Versteuerung nach dem vorherigen Stand erfolgen. Zum Beispiel, wie oben schon angemerkt wurde, wenn das Unternehmen um seiner Steuerpflicht zu entgehen die Immobilie an eine Privatperson übereignet hat. Hierbei wird die Steuerbehörde den Vorgang außer Acht lassen und das Unternehmen ohne dies verteuern. Und in dem Falle, wenn die Steuerbehörde feststellen würde, dass hier ein verdecktes Geschäft vollzogen worden ist, wird die Versteuerung dementsprechend erfolgen. Es ist interessant, im vorliegenden Fall die zwischen den Parteien geschlos-

senen Geschäfte auf die Rechtswidrigkeit hin zu überprüfen. Nämlich das Hauptmotiv des Gerichtes weshalb es die Position der Steuerbehörde für falsch befunden hat, ist der Umstand, dass zum Zeitpunkt des Vorgangs geltende Recht keine Möglichkeit für den Tausch von Staatseigentum angeboten hat. Das Gericht hat die zwischen den Parteien geschlossenen Geschäfte unabhängig voneinander beurteilt und als privatautonome Betätigung von Parteiwillen bewertet. Diese Ausführungen des Gerichtes sind streitig, da die Parteien den Tausch tatsächlich beabsichtigt haben und die konkret geschlossenen Geschäfte für sie uninteressant waren. Sie wären nämlich miteinander nicht in ein Rechtsverhältnis gegangen, wenn jede von ihnen gegen die eigene Immobilie des Anderen von dem Gegner übereignet bekommen hätte. Nur aus diesem Grund war die GmbH bereit ihr Vermögen an den Staat "unentgeltlich" zu übergeben. Selbstverständlich wollte die GmbH das Vermögen dem Staat nicht schenken, es sei denn sie würde dafür ein anderes, von ihr gewolltes Vermögen bekommen. Seinerseits, hatte auch der Staat den Weg des direkten Einkaufsvertrags nur deswegen ausgewählt, weil er das Vermögen benötigte, dessen Eigentümer die GmbH war. Trotz dieser Umstände hatte das Gericht recht, wenn es die obengenannten Transaktionen als verdeckten Vertrag nicht anerkannte. Hätte das Gericht so beurteilt, wären die Regeln für verdeckte Rechtsgeschäfte anwendbar gewesen, nämlich die Regeln für Tausch des staatlichen Eigentums, die, wie oben erwähnt, von der damaligen Gesetzgebung nicht vorgesehen waren. Deswegen erflog der Hinweis der Steuerbehörden ins Blaue hinein, dass diese Transaktion im Rahmen des Art. 521 GZGB (Tauschvertrag) zu regeln war. Das Gericht hat diesen richtig abgelehnt. Aber das Gericht sollte bewerten, ob ein sittenwidriger Vertrag geschlossen wurde, weil der Wille des Gesetzgeber - der die Verfügung über das

staatliche Eigentum im Rahmen des Tausches verbietet – und der wirkliche Wille der Parteien bezüglich des Tausches, in Widerspruch standen. Hätte das Gericht den Vertrag als sittenwidrig beurteilt (das heißt, es hätte anerkannt, dass der Staat sein Eigentum getauscht hatte, was sittenwidrig war), hätte das keine Qualifikationsänderung als Folge (s. oben 3). In diesem Fall sollten die Rechtsgeschäfte als sittenwidrig und dementsprechend als nichtig gemäß Art. 54 anzusehen sein. Die Parteien hätten das geleistete Vermögen zurückgegeben und es würde keine steuerpflichtige Transaktion mehr geben.

Es wäre interessant, wie das Gericht denselben Sachverhalt im Rahmen solcher Gesetzgebung beurteilen würde, wenn der Tausch des staatlichen Vermögens zulässig wäre. In solch einem Fall wäre die Steuerbehörde berechtigt, die von den Parteien abgeschlossenen Geschäfte als verdeckt zu bewerten und das verdeckte Rechtsgeschäft als steuerpflichtige Transaktion zu betrachten. Nämlich aufgrund des Grundsatzes der Vorrangigkeit des Inhalts im Vergleich zur Form hätte die Steuerbehörde die Rechtsgeschäfte als Tauschvertrag bewerten und die entsprechende Mehrwertsteuer berechnen müssen. In diesem Fall wäre die Behauptung des Gerichts, dass die Parteien aufgrund der freien Willenserklärungen zwei getrennte und unabhängige Verträge abgeschlossen hätten weniger begründet gewesen.

Nikoloz Abutidze

► 4 – 4/2020

Ersatz des Nichtvermögensschadens bei Gesundheitsverletzung

Art. 413 GZGB

OGH, Besch. v. 10 September 2015 № 36-979-940-2014

Vertragliche Pflichtverletzungen, die großes seelisches Leiden und einen großen emotionalen Stress verursachen, können eine Voraussetzung für Ersatz des Nichtvermögensschadens (iSd Gesundheitsverletzung) sein.

(Leitsätze des Verfassers)

I. Problemstellung

Die beklagte Fluggesellschaft (Filiale in Tbilissi) war verpflichtet den Körper des Sohnes der Klägerin am 13.07.2013 von Russland nach Georgien zu überführen.

Die Fluggesellschaft hat den Körper statt nach Georgien nach Südkorea geschickt. Demzufolge wurde der Tote nach Georgien 31 Stunden später am 14.07.2013 überführt. Außerdem hat die Beklagte der Klägerin die Verspätung des Fluges nicht mitgeteilt. Um sich darüber zu informieren, wo die Leiche ihres Sohnes war, musste die Klägerin sich an die Polizei und TV-Kanäle wenden.

Die Klägerin hat die Klage bei dem Stadtgericht Tbilissi eingelegt und hat den Ersatz des moralischen Schadens iHv 80 000 Lari gefordert. Die Beklagte hat beantragt die Klage zurückzuweisen.

Die Klage wurde von dem Stadtgericht Tbilissi zurückgewiesen. Deswegen hatte die Klägerin (im Folgenden „Berufungskläger“) eine Berufung erhoben. Der Berufung wurde teilweise stattgegeben. Durch die neue Entscheidung wurde Schadensersatz iHv 10 000 Lari angeordnet. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen: Art. 18 II, IV, 992 GZGB, Art. 16 (Recht auf die freie Entfaltung eigener Persönlichkeit), 17 I (Unantastbarkeit der